



Aktuelles aus der Bundespolitik: Pflege und Bundesteilhabegesetz

Mechthild Rawert, MdB, Pflege-Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion

Trends und Herausforderungen in der Pflege

- **Zahl der Pflegebedürftigen bundesweit** gestiegen
- Zahl der Pflegebedürftigen lag im Jahr 1995 noch 1,06 Mio., im Jahr 2014 bereits bei 2,63 Mio., im Jahr 2050 4,4 Mio. Pflegebedürftige prognostiziert
- Prognose für Berlin: Anstieg von 112.500 Pflegebedürftigen im Jahr 2013 auf 170.000 im Jahr 2030 (Landespflegeplan 2016)
- Deutschlandweit leben etwa 1,4 Mio. **Demenzerkrankte**, jährlich erkranken 200 000 Menschen neu – mit Zunahme der Anzahl an Pflegebedürftigen steigt der **Bedarf an Pflegefachkräften**
- **Megatrends:** Vielfalt in der Pflege, u. a. Migration, Singlehaushalte, sexuelle Orientierung, neue Altersbilder
- **Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** (privat, professionell)

Themen des Vortrags

- Pflegestärkungsgesetz I (mündlich)
- Pflegestärkungsgesetz II
- Pflegestärkungsgesetz III
- Bundesteilhabegesetz
- Noch offen geblieben

Pflegestärkungsgesetz II

- Weg von der Minutenpflege – Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und Neues Begutachtungsverfahren (NBA) ab 01. 01. 2017 eingeführt
- Einstufung der Pflegebedürftigen jetzt in 5 Pflegegrade, bisher 3 Pflegestufen, die Einstufungskriterien zur Einstufung in jeweiligen Pflegegrad jetzt viel genauer (NBA)
- Wichtig: Bei Überleitung in neue Pflegegrade: Bestandsschutz. Niemand wird schlechter gestellt - viele werden besser gestellt. Niemand muss einen Antrag auf neue Begutachtung stellen.

Pflegestärkungsgesetz II

Automatische Überleitung zu Pflegegraden

- Einfacher Stufensprung:
- bisher Pflegestufe 1 → nun automatisch Pflegegrad 2, bisher Pflegestufe 3 → nun automatisch Pflegegrad 4
- Doppelter Stufensprung:
- bei „eingeschränkter Alltagskompetenz“ → Pflegebedürftige zwei Grade höher eingestuft (Sprung von Pflegestufe 2 auf Pflegegrad 4)

Stärkung der Prävention

- Schaffung des neuen Pflegegrad 1 = Schaffung eines neuen Leistungsanspruches für bis zu 500.000 Menschen
- Angebote allgemeiner Betreuung (Spazierengehen), wohnumfeldverbessernde Maßnahmen unterstützen im Alltag (vorbeugender Pflegegrad)

Pflegestärkungsgesetz III

Vollendung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

System Pflege umfasst auch SGB XII (Sozialhilfe) und BVG (Bundesversorgungsgesetz = Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges, soziales Entschädigungsrecht)

- Begrenzte Leistungen (Teilleistungssystem) erfordern auch zukünftig das ergänzende System „Hilfe zur Pflege“ – bei darüber hinaus gehendem Pflegebedarf – Sicherung der Versorgung finanziell bedürftiger Pflegeempfänger*nnen
- **Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auch im SGB XII und im BVG**

Pflegestärkungsgesetz III

Modellvorhaben Pflege und neue Kompetenzen für Kommunen

Umsetzung der Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege vom Mai 2015

- Mehr Steuerungs- und Planungsmöglichkeiten für Kommunen
- Optionales Modellprojekt für die Länder: Bis zu **60 Modellvorhaben Pflege**. Darin können kommunale Stellen die Beratung zur Pflege und sonstige Beratungsstellen übernehmen (Laufzeit 5 Jahre). Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit, Beratung zur Pflege, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe und Altenhilfe aus einer Hand anzubieten.

Pflegestärkungsgesetz III

Modellvorhaben Pflege und neue Kompetenzen für Kommunen

- Grundsätzlich: Viele Pflegebedürftige schöpfen Leistungsangebote nicht aus – Leistungen für sich selbst und entlastende Leistungen für pflegende Angehörige.
- Bessere Beratung: Ansprüche, individueller Versorgungsplan, persönliche Beratungsperson, persönliche Pflegeberatung, Beratung aus einer Hand
- Kommunen erhalten ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten.
- Das Aufgabenspektrum der Pflegestützpunkte wird um die Erbringung der individuellen Beratung nach §7a SGB XI ergänzt.
- Erweiterung des Beratungsspektrums der kommunalen Stellen um Beratung per Beratungsgutschein sowie Beratungseinsätze bei Pflegegeldempfänger*innen
- Zudem: Kommunen werden besser am Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Angebote beteiligt.

Pflegestärkungsgesetz III

Sicherstellung der Versorgung

9

- Optionale Gremien: Regionale Pflegekonferenzen und sektorenübergreifende Landespflegeausschüsse
- Die Pflegekassen sind verpflichtet, an der Abgabe von Empfehlungen zur Pflegestrukturplanung mitzuwirken
- Die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Versorgung werden bei den Verhandlungen zum Abschluss von Versorgungs-, Rahmen-, und Vergütungsverträgen einbezogen.

Pflegestärkungsgesetz III

Bessere Kontrolle in der Pflege

- Ergänzung bestehender Instrumente zur Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Abrechnungsbetrug durch die Einführung neuer Regelungen
- SGB V: Die Pflegedienste (bei Anbietern ausschließlich häuslicher Krankenpflege) unterliegen regelmäßigen Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK)
- Abrechnungsprüfungen künftig auch unabhängig von den Qualitätsprüfungen des MDK möglich
- Landesrahmenverträge sollen Voraussetzungen schaffen, um effektiv gegen auffällig gewordene Anbieter vorgehen zu können.

Noch offen – Pflegestärkungsgesetze

- Die **Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs** wird bis 2020 wissenschaftlich evaluiert (18c SGB XI). Untersucht werden u. a. die Auswirkungen auf die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, soweit diese pflegebedürftig sind.
- **Ein Expert*innengremium** soll bis zum Jahr 2020 ein Verfahren zur Personalbemessung entwickeln – Die SPD-Bundestagsfraktion hat durchgesetzt, dass im PSG II hierbei der Zusammenhang zwischen Qualität und guter Arbeit in der Pflege fokussiert wird
- Mit den PSG I+III haben wir durchgesetzt, dass die **Bezahlung von Tariflöhnen** von den Kostenträgern als wirtschaftlich anerkannt werden muss. Zusätzlich haben wir die Nachweispflicht für Personalkosten gestärkt. Ein Entschließungsantrag des Bundesrats fordert die Evaluation dieser Neuregelung (bis Ende 2019).

Noch offen – Pflegestärkungsgesetze

- Die **Modellvorhaben** zur Stärkung der kommunalen Pflegeberatung (PSG III) werden bis 2026 evaluiert. Sie werden mit anderen Modellen zur Stärkung von Beratung und Vernetzung mit Vergleichskommunen und mit den Beratungsangeboten der sozialen und privaten Pflegeversicherung verglichen.
- Ein Entschließungsantrag des Bundesrats fordert die Evaluation der Folgekosten des PSG III für die Sozialhilfe (bis 2026).

Noch offen – Zukunft der Pflegeberufe

- **Pflegeberufereformgesetz (derzeit kontroverse Debatte)** → generalistische Pflegeausbildung = gemeinsame Pflegeausbildung/ einheitlicher Berufsabschluss (Auflösung Dreiteilung Pflegeberufe) Innerhalb der Generalistik erfolgt eine Schwerpunktsetzung (Orientierung an „alten Berufen“)
- **Pflegekammer**
Selbstverwaltung der Pflege – berufliche Autonomie, Stärkung der Berufsgruppe Pflege, Verbesserung der Rahmen- und Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen, Sicherstellung sachgerechter und professioneller Pflege

Bundesteilhabegesetz

- Partizipativer Prozess der Erarbeitung nach dem Grundsatz „Nichts über uns – ohne uns“ mit Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden in der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“
- Ziel: Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung – weg von der Fürsorge
- große Kontroversen um den Gesetzentwurf
- „2016 war ein Meilenstein der Behindertenrechtsbewegung!“ (Raul Krauthausen)
- Strucksche Gesetz galt auch hier: „Kein Gesetz kommt aus dem Parlament so heraus, wie es eingebracht wurde.“

Bundesteilhabegesetz

- **Teilhabeorientierung - Zugang zur Eingliederungshilfe**
- Zugang zur Eingliederungshilfe bis zum Jahr 2022 weiter nach geltenden Recht
- wissenschaftliche Untersuchung für Entwicklung von neuen Kriterien (**ICF-Lebensbereiche** - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO): Bericht bis 30.6.2018 an den Deutschen Bundestag
- Modellhafte Erprobung zentraler Neuregelungen in der **Eingliederungshilfe**: jedes Bundesland wählt „Modellträger der Eingliederungshilfe“, in denen das zukünftige Recht „virtuell“ anhand konkreter Einzelfälle bereits im Vorfeld angewandt wird
- Erprobung und Evaluation Modellphase bis 2021
- Neue Regelung zum Zugang bis 1.1.2023

Bundesteilhabegesetz

- Ziel: **Klare Zuständigkeiten** und Sicherstellung einer Leistungsgewährung „**wie aus einer Hand**“
- Verbindliches und abweichungsfestes **Teilhabeplanverfahren**
- Neuschaffung bzw. Schärfung der Regelungen zu:
 - **Zuständigkeitsklärung**: ein Antrag – ein Bescheid, auch wenn mehrere Träger betroffen sind
 - **Bedarfsermittlung**: nicht einheitlich, aber nach einheitlichen Maßstäben
 - **Beteiligung** weiterer Reha-Träger durch Feststellungen
 - Ergebnisdokumentation in einem **Teilhabeplan**
 - **Fallkonferenzen** (mit Zustimmung)
 - **Erstattungsverfahren** der Reha-Träger untereinander

Bundesteilhabegesetz

Deutliche Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung

- Ab 2020 Einkommen sowie Vermögen von Partner*innen vollständig von der Anrechnung befreit
- Erwerbstätige können ab 2017 bis zu 27.600 Euro und ab 2020 etwa 50.000 Euro anrechnungsfrei ansparen
- Recht auf Sparen: Erhöhung des Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe von 2.600 auf 5.000 Euro für alle
- Arbeitsförderungsgeld für Beschäftigte in Werkstätten wird von 26 auf 52 Euro monatlich erhöht
- Insgesamt verbesserte Leistungen in Höhe von ca. 766 Mio. Euro zusätzlich ab 2020

Bundesteilhabegesetz

- **Schnittstelle Pflegeversicherung und Bundesteilhabegesetz**
- Gleichrang von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe bleibt erhalten (§ 13 SGB XI)
- Bei Zusammentreffen von Eingliederungshilfe und Pflege erhält Eingliederungshilfeträger das Geld von der Pflegeversicherung und erbringt Leistungen „wie aus einer Hand“: stärkt die Steuerungsmacht der Eingliederungshilfeträger
- Pflegeversicherung wird beratend am Gesamtplanverfahren beteiligt
- **Lebenslagenmodell**: Bis Erreichen der Regelaltersgrenze umfassen Leistungen der Eingliederungshilfe die Leistungen der Hilfe zur Pflege
- Für Personen, die **vor Erreichen der Altersgrenze** Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, gilt diese Regelung weiter
- Für Personen, die **nach Erreichen der Regelaltersgrenze** pflegebedürftig werden und Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen, besteht Zugang zur Eingliederungshilfe und zu Pflegeleistungen. Aber für den Bezug der Hilfe zur Pflege als Sozialleistung gelten die strengeren Regelungen der Sozialhilfe

Bundesteilhabegesetz

▪ **Budget für Arbeit**

Schaffung von Alternativen zur **Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)** durch:

- Beschäftigung bei einem **anderen Leistungsanbieter** oder
- Beschäftigung auf dem **allgemeinen Arbeitsmarkt**;
Unterstützung der Arbeitgeber durch **Budget für Arbeit** zur Finanzierung von:
 - einem **unbefristeten Lohnkostenzuschuss in Höhe von bis zu 75 %** zum Ausgleich der dauerhaften Minderleistung des Beschäftigten mit Behinderungen
 - einer im Einzelfall notwendigen **Anleitung und Begleitung** am Arbeitsplatz
- Rückkehrrecht in die WfbM
- Finanzierung: 100 Mio. Euro

Bundesteilhabegesetz

- **Vermeidung von Erwerbsunfähigkeit und damit Reduzierung der Zugänge in die Eingliederungshilfe.**
- die Träger von Reha-Maßnahmen (wie z.B. die Bundesagentur für Arbeit oder die gesetzliche Rentenversicherung) werden verpflichtet frühzeitig drohende Behinderungen zu erkennen und gezielt Prävention noch vor Eintritt der Rehabilitation zu ermöglichen.
- Ziel ist es, bereits vor Eintritt einer chronischen Erkrankung oder Behinderung durch geeignete präventive Maßnahmen entgegenzuwirken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten.
- Zur Unterstützung dieser gesetzlichen Pflicht wird der Bund auf fünf Jahre befristete Modellvorhaben mit den Jobcentern und der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von rund 200 Mio. Euro fördern.

Bundesteilhabegesetz

- **Stärkung der Mitbestimmung in geschützten Werkstätten**
- Mitbestimmung bei besonders wichtigen Angelegenheiten (z. B. Entlohnungsgrundsätze, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung)
- Wahl von **Frauenbeauftragten**
- **Erhöhung der Zahl der Mitglieder in den Werkstatträten** in größeren Werkstätten: künftig bis zu dreizehn Mitglieder
- Finanzierung der überregionalen Interessenvertretungen der Werkstatträte (BVWR, Landesarbeitsgemeinschaften) über die Kostensätze
- **Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen**
- Absenkung der Schwellenwerte für Freistellungen auf 100 schwerbehinderte Menschen im Betrieb (heute 200)
- Heranziehung von **mehr als 2 Stellvertreter*innen** ab gewisser Größe möglich (heute max. 2)
- Fortbildungsanspruch für alle Stellvertreter*innen (heute nur eingeschränkt, z.B. bei häufiger Heranziehung)
- Unterstützung der Schwerbehindertenvertretung durch Bürokratie

Bundesteilhabegesetz

- **Stärkung unabhängiger Beratung**
- Bund fördert ein träger- und leistungserbringerunabhängiges Netzwerk von Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.
- Dort wird insbesondere Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen angeboten ("Peer Counseling").
- Das Angebot baut auf bestehende Strukturen auf und wird vom Bund mit rund 58 Mio. Euro jährlich unterstützt.

Bundesteilhabegesetz

- **Evaluierungsvorhaben** Modellhafte Erprobung zentraler Neuregelungen in der **Eingliederungshilfe**: jedes Bundesland wählt „Modellträger der Eingliederungshilfe“, in denen das zukünftige Recht „virtuell“ anhand konkreter Einzelfälle bereits im Vorfeld angewandt wird (1. Bericht 2018, Modellphase bis 2021, Neuregelung 2023)
- Wissenschaftliche Untersuchung zum **leistungsberechtigten Personenkreis** (1. Bericht 30.6.2018, Modellphase bis 2021, Neuregelung 2023)
- **Einnahmen- und Ausgabenentwicklung** in den Jahren 2017 bis 2021 für die zentralen neuen Leistungen (Bericht 2019 und 2021)
- **Reformbedarf des § 43a SGB XI**: Anhebung des Zuschusses der Pflegeversicherung (bisher gekappt auf 266 € pro Monat) bis auf das Niveau der ambulanten Sachleistungsbeträge

**Vielen Dank für
Eure Aufmerksamkeit.**